

Ltd. KVD Allroggen sprach die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme entstehenden Fahrtkosten an. Er wies auf die deshalb in § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung aufgenommene Regelung zur Kostenerstattung hin und erklärte, die Regelung sei in Anlehnung an die Erstattungsregelung zu den Fahrtkosten für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder nach der Hauptsatzung des Kreises entwickelt worden.